



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 **Produktidentifikator:** SAKRET Zementschleierentferner ZEF
- 1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen
Wasch- und Reinigungsmittel.
- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Firmenname: SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Bataverstraße 84
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-41462-Neuss
Telefon: 0 21 31 / -95 00-0
Auskunftgebender Bereich: Labor Tel. 02 31 / 99 58-136 (werktags: 8:00 – 16:30 Uhr, mail: sdb@sakret.net)
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sdb@sakret.net
- 1.4 **Notrufnummer**
Giftinformationszentrale Berlin: 0 30 / 19 240

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Gemischs

Einstufung (gemäß Richtlinie (EG) 1272/2008):

Skin Corr. 1B; H314

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure ... %

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. **Stoffe:** Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2. **Gemische:**
Gefährliche Bestandteile

Name	Phosphorsäure
EG-Nummer	231-633-2
CAS-Nummer	7664-38-2
Index-Nummer	015-011-00-6
REACH-Registrierungsnr.	01-2119485924-24
Konzentrationsspanne [M.-%]	5 - 15
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Met. Korrr. 1; H290 Skin Corr. 1B ; H314

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Bei großen Lagermengen: Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht unverdünnt in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit reichlich Wasser abwaschen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 l) mit viel Wasser aufnehmen und in die Kanalisation einleiten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Nicht zusammen lagern mit Alkalien und Hypochlorit haltigen Produkten.



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen Ort mit säurebeständigem Boden lagern.
Vor Zugriff von Kindern schützen.

Lagerklasse: 8B (Nicht brennbare ätzende Stoffe) (vgl. TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Saurer Reiniger zur Zementschleierentfernung. Aktuelles Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
7664-38-2	Orthophosphorsäure		2 E		2(l)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Gesichts-/Augenschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz:

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen

Geeignetes Material: z. B. Butylkautschuk 0,7 mm, Durchdringungszeit > 480 min).

Ungeeignetes Material: Leder.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer):

Die Durchbruchzeit (maximale Tragedauer) ist von Handschuhmaterial und Wandstärke sowie Temperatur abhängig und ist beim Schutzhandschuhhersteller für den benutzten Typ zu erfahren. Die Durchbruchzeit beträgt jedoch für die genannten Handschuhmaterialien in der Regel >480 min.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen. (Kombinationsfilter für organische Dämpfe, saure Gase, SO₂ und Ammoniak Typ ABEK - Farbe braun/grau/gelb/grün).

Bemerkung: Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- (a) Form: flüssig (b) Farbe: gelb (c) Geruch: charakteristisch



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

	Wert/Bereich
(d) Schmelzpunkt:	-nicht bestimmt
(e) Siedepunkt/Siedebereich:	100°C
(f) Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Testdaten verfügbar
(g) Flammpunkt (TCC):	nicht bestimmt
(h) Explosionsgefahr:	das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
(i) Selbstentzündlichkeit:	nicht selbstentzündlich
(j) Viskosität:	nicht bestimmt
(k) Dichte (20 °C):	1,05 g/cm ³
(l) Wasserlöslichkeit:	vollständig löslich/mischbar
(m) pH-Wert (20 °C)	ca. 1

9.2. Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität:**

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist keine gefährliche Reaktivität zu erwarten.

10.2. **Chemische Stabilität:**

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
Exotherme Reaktion mit Alkalien, Peroxiden, Oxidationsmitteln

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**

Starke Hitze und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 **Zu vermeidende Stoffe**

Säureempfindliche Materialien. Fernhalten von: Basen, Oxidationsmitteln, Peroxiden

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Gefahrenklasse	Effekt
Akute Toxizität - dermal	Parameter : LD50 (Phosphorsäure) Spezies : Kaninchen Wirkdosis : 2740 mg/kg
Akute Toxizität - oral	Parameter : LD50 (Phosphorsäure) Spezies : Ratte Wirkdosis : 1530 mg/kg
Akute Toxizität- inhalativ	Parameter : LC50 (Phosphorsäure) Spezies : Kaninchen Wirkdosis : 1,689 mg/l Expositionsdauer : 4 h Methode: OECD 403
11.2 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung	Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.
11.3 Andere schädliche Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung: Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft CMR-Wirkungen: Keine CMR-Wirkungen bekannt.
11.4 Zusätzliche Angaben	Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (Phosphorsäure)
Spezies : Gambia affinis
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis : 138 mg/l
Expositionsdauer: 96 h

Bakterientoxizität

Parameter : EC50 (Phosphorsäure)
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Spezies : Belebtschlamm
Wirkdosis : 270 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganische Substanzen können durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminiert werden. Neutralisation von Phosphorsäure mit Natronlauge führt zu Wasser und Natriumsulfat. Die in der Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

- 12.3 **Bioakkumulationspotenzial**
Das Produkt wurde nicht geprüft.
- 12.4 **Mobilität im Boden**
Das Produkt wurde nicht geprüft.
- 12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Das Produkt wurde nicht geprüft.
- 12.6 **Andere schädliche Wirkungen**
Keine Daten vorhanden.
- 12.7 **Weitere ökologische Hinweise**
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder unverdünnt bzw. in größeren Mengen in die Kanalisation gelangen lassen.
-

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die nachfolgend genannten Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produkts. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüsselnummern zugeordnet werden.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Abfallschlüssel Produkt

Entsorgen gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

Empfehlung: Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

EAK-Schlüssel: 20 01 29 - SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall.

Abfallschlüssel Verpackung

gereinigte Verpackung: Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung (Recycling) zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

verunreinigte Verpackung: Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

EAK-Schlüssel: 15 01 10 (VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 **UN-Nummer:** 1760.
- 14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Ätzender flüssiger Stoff , N, A, G., PHOSPHORSÄURE.
- 14.3 **Transportgefahrenklassen:** 8
- 14.4 **Verpackungsgruppe:** III
Gefahrzettel: 8
Klassifizierungscode: C9
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 L



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

Freigestellte Menge: E1

Beförderungskategorie: 3

Gefahrnummer: 80

Tunnelbeschränkungscode: E

14.5 **Umweltgefahren:** nein

14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** siehe Abschnitte 6-8

14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:** nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): Das Produkt erfüllt die Kriterien, die in der Verordnung festgelegt sind.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 1 (Schwach wassergefährdend); (Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 22 JArbSchG) beachten.

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für die Zubereitung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 **Änderungen gegenüber der Vorversion**

Umfassende Überarbeitung aller Abschnitte

16.2 **Abkürzungen und Akronyme**

AGS Ausschuss für Gefahrstoffe

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

CAS Chemical Abstract Service

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft

E Einatembare Fraktion

EAK Europäisches Abfallverzeichnis/Kapitelübersicht

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

IBC- Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.

IC50 mittlere inhibitorische Konzentration

LC50 mittlere letale Konzentration

LD50 mittlere letale Dosis

LQ Limited Quantity, quantitative Beförderungsgrenze.

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe



Für SAKRET Zementschleierentferner ZEF

Version: 3

überarbeitet am 06.05.2019

Druckdatum: 08.05.19

Kat.	Kategorie
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der Chemischen Industrie
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009

Die Angaben stützen sich auf Informationen der Vorlieferanten.

Internet: <http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp#>

Einstufungsmethode von Gemischen: Berechnungsmethode.

16.4 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann Metalle korrodieren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.5 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.